

## **Info-Telegramm**

**Sie sind Eigentümer oder Verwalter eines von uns geförderten Mietshauses, das weiterhin der Zweckbindung unterliegt**

### **Bitte beachten Sie vorab**

## **Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen Was müssen Sie als Eigentümer bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen beachten?**

Als Eigentümer oder Verwalter eines von uns geförderten Miethauses, das weiterhin der Zweckbindung unterliegt, sollten Sie grundsätzlich mit unserem Haus Kontakt aufnehmen, um späteren Mehraufwand zu vermeiden.

- Über das Ende der Eigenschaft "öffentlich gefördert" entscheidet das bezirkliche Wohnungsamt.
- Gesetzliche Regelungen (s. a. § 32 Abs.3 WoFG) gelten auch nach Rückzahlung öffentlicher Mittel, da die Eigenschaft "öffentlich gefördert" häufig weiterhin andauert.
- Verletzungen von Mitteilungsverpflichtungen (Mieternamen, Teilungserklärung, Erwerbarnamen und -anschrift) können zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen.
- Mieter besitzen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall nach der Umwandlung und können dieses ausüben.
- Die Verteilung von Fördermitteln auf die einzelnen Eigentumswohnungen erfolgt grundsätzlich nach geförderten Wohnflächen.
- Die Mieten der umgewandelten Eigentumswohnungen sind den wohnungsbezogenen Einzelwirtschaftlichkeitsberechnungen zu entnehmen.
- Haftungsverhältnisse für Darlehensverpflichtungen bleiben durch die Umwandlung in Wohnungseigentum unverändert.